



## **Mietvertrag**

zwischen Segel Club oberer Walensee als Vermieter

und

als Mieter eines Liegeplatzes auf dem Gelände des SCoW in Mols wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

### **1. Besondere Vereinbarungen**

1.1. Der Mieter darf kein Boot auf dem Bootsplatz stationieren, dessen Höchstgewicht 250kg übersteigt.

1.2. Die Miete dauert vom  
bis (= Wochen)

1.3. Der Mietzins beträgt Fr. 70 für die erste Woche und Fr. 50 für jede weitere Woche. Der Mietzins ist im Voraus zu bezahlen.

1.5. Gerichtsstand für beide Parteien ist Mols.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

2.1. Das Mietobjekt dient ausschliesslich dem Eigengebrauch. Jede gewerbliche Nutzung sowie die Untervermietung oder Ausleihe sind ausgeschlossen.

2.2. Jede bauliche oder sonstige Änderung der Mietsache ist untersagt.

2.3. Der Mieter hat auf eigene Kosten die Behebung von Schäden, die infolge nicht vertragsgemässen Gebrauchs entstanden sind, zu übernehmen.

2.4. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden am Mietobjekt zu melden.

### **3. Haftung des Vermieters**

3.1. Bei Verlust oder Beschädigung der Anlage oder von Teilen davon infolge elementarer und unvorhergesehener Ereignisse oder bei notwendigen Reparaturen zufolge altersbedingter Abnutzung haben die Mieter kein Anrecht auf Entschädigung wegen Nichtbenutzungsmöglichkeit.

3.2. Die Anlage ist nicht abschliessbar. Der Vermieter haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen an Booten durch andere Mieter oder Dritte.

3.3. Der Vermieter haftet nicht bei Unfällen, die auf Nässe, Vereisung oder andere Ursachen, die in der Natur einer solchen Anlage liegen, zurückzuführen sind. Der Mieter hat Drittpersonen, soweit sie ihn begleiten oder von ihm zur Bootsbenutzung ermächtigt worden sind, auf diese Gefahren hinzuweisen.

### **4. Haftung des Mieters**

4.1. Der Mieter ist für sein Boot selber haftbar und verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

4.2. Der Mieter ist verantwortlich für eine sorgfältige Befestigung seines Bootes am Bootsplatz. Er haftet für Beschädigungen an anderen Booten aus unsachgemässer Befestigung seines Bootes.

4.3. Der Mieter haftet für Drittbenutzer seines Bootes und für Hilfspersonen, sofern er nicht den Nachweis erbringt dass Dritte sein Boot widerrechtlich benutzt haben.

### **5. Verweisung**

Im übrigen gelten das Schweizerische Obligationenrecht, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über den Schiffsverkehr sowie die seemännischen Usancen.

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_

Der Vermieter:

\_\_\_\_\_

Der Mieter/Die Mieterin:

\_\_\_\_\_